



Paragrafen & Mehr

Nummer 36 / 2020

Trotz Testament kein Erbrecht

Seit der letzten Erbrechtsreform werden letztwillige Verfügungen, die während der Ehe zugunsten des Ehepartners getroffen wurden, mit der Scheidung unwirksam.

Dies ist auch dann der Fall, wenn sich die geschiedenen Ehepartner wieder versöhnen und betonen, dass sie sich gegenseitig alles vererben wollen. Mit der Auflösung der Ehe (oder der eingetragenen Partnerschaft) sind auch jene Teile des Testaments aufgehoben, die den ehemaligen Partner betreffen. Es sei denn, der Verstorbene hat ausdrücklich das Gegenteil angeordnet. Der Oberste Gerichtshof (2 Ob 43/19 s) hat ausdrücklich betont, dass eine Anordnung, das alte Testament solle auch nach der Scheidung gelten, erst nach dieser Scheidung in Form einer letztwilligen Verfügung erfolgen muss.

Grundsätzlich gibt es mehrere Möglichkeiten, um seinen letzten Willen formgerecht und rechtsgültig zum Ausdruck zu bringen.

Eigenhändiges Testament

Beim eigenhändigen Testament muss der Erblasser seinen letzten Willen selbst mit der Hand niederschreiben und mit seinem Namen unterfertigen. Handschrift und

Unterschrift müssen direkt vom Verstorbenen stammen. Der Zusatz von Datum und Ort ist nicht unbedingt notwendig, aber ratsam. Die Unterschrift sollte unmittelbar am Ende des Textes erfolgen. Werden mehrere Blätter verwendet, muss jedes Blatt so unterschrieben sein.

Fremdhändiges Testament

Bei der fremdhändigen Verfügung wird ein vorgefertigter Text mit einem Beisatz (handschriftlich), dass dies sein letzter Wille sei, im Beisein von drei Zeugen vom Erblasser unterfertigt. Die Zeugen müssen identifizierbar auf dem Text angegeben werden und unterschreiben. Werden mehrere Blätter verwendet, sollte unbedingt jedes Blatt in dieser Weise gezeichnet werden.

Mündliches Testament

Wenn einer Person unmittelbar der Tod oder der Verlust der Testierfähigkeit droht, kann diese ihren letzten Willen auch schriftlich oder mündlich vor zwei Zeugen erklären. Dieses Testament verliert aber nach drei Monaten seine Gültigkeit, falls der Testator nicht innert dieser Zeit verstirbt. ■

■ Es geht weiter

Corona hat in den letzten Monaten unsere Welt völlig auf den Kopf gestellt. Neben drastischen Änderungen in unserem täglichen Leben gab und gibt es für viele unserer Klienten noch immer tiefe wirtschaftliche Einschnitte, die teilweise auch existenziell sind. Es wird aber auch wieder eine Zeit nach Corona geben, und es gibt auch Rechtsfragen, die neben dieser Krise weiter wichtig sind.

Wir haben uns daher bewusst entschlossen, uns in diesem Newsletter mit Themen abseits von Corona zu beschäftigen, um so unsere Klienten über wichtige juristische Neuerungen zu informieren.

Die letzten Monate haben wir auch dazu genutzt, unseren Newsletter einem kleinen Relaunch zu unterziehen. Ich hoffe, das Ergebnis gefällt Ihnen.

Neue Judikatur in Zusammenhang mit dem Erbrecht, kein Erbrecht für Geschiedene, Nachfolge im Familienunternehmen oder das neue Wirtschaftliche Eigentümer Registriergesetz sind diesmal unsere Schwerpunkte.

Ich hoffe, es ist auch für Sie etwas Interessantes dabei, und wir können Ihnen nützliche Informationen geben.

Dr. Stefan Müller



Testamente, die während der Ehe zugunsten des Partners aufgesetzt wurden, verlieren im Falle einer Scheidung ihre Gültigkeit.

Betriebsübergabe in der Familie

Innerhalb der Familie werden Unternehmen meist unentgeltlich auf die nächste Generation übertragen. So ein Prozess sollte von langer Hand gut vorbereitet werden. Denn es handelt sich meist um einen Balanceakt zwischen den wirtschaftlichen Zielen und rechtlichen Risiken für alle Beteiligten, bei dem wirtschaftliche, steuerliche und familiäre Aspekte unter einen Hut gebracht werden müssen.

Weil kaum ein Fall dem anderen gleicht, bedarf es maßgeschneiderter Lösungen. Je nachdem, ob es sich um ein Einzelunternehmen oder um eine Gesellschaft handelt, ist die tatsächliche juristische Übertragung auf verschiedenste Arten möglich: Bei einer Kapitalgesellschaft, beispielsweise einer GmbH, übernimmt der Übernehmer die Geschäftsanteile, man spricht vom sogenannten Share-Deal. Die Identität des Unternehmens bleibt gleich. Einzelne Wirtschaftsgüter (wie etwa Liegenschaften), Rechte oder Verpflichtungen müssen nicht gesondert übertragen werden. Dennoch gibt es Fallstricke, die beachtet werden müssen. So gibt es etwa immer wieder Verträge mit sogenannten „Change of Control Klauseln“. In einem solchen Fall kann der Vertragspartner aussteigen oder den Vertrag ändern, wenn sich an der Eigentümerschaft der Kapitalgesellschaft etwas ändert. Außerdem sieht auch das Mietrechtsgesetz vor, dass ein Vermie-

ter den Mietvertrag anpassen oder gar kündigen kann, wenn sich die Unternehmensstruktur des Mieters ändert. Wenn Liegenschaften vorhanden sind, wird durch die Übernahme aller Anteile einer Kapitalgesellschaft Grundwerbsteuer fällig. Dies kann aber durch eine besondere rechtliche Konstruktion vermieden werden. Der Übernehmer übernimmt eine Kapitalgesellschaft so wie sie liegt und steht, also auch mit allen Verbindlichkeiten. Sollte der Übergeber persönliche Mithaftungen eingegangen sein, ist dafür zu sorgen, dass er bei der Übergabe von diesen befreit wird. Sämtliche Kreditverträge oder ähnliche Verbindlichkeiten sollten dahingehend durchleuchtet werden.

Personengesellschaft

Auch bei der Personengesellschaft übernimmt der Übernehmer die Geschäftsanteile. Im Gegensatz zur Kapitalgesellschaft bedarf es aber bei einer Personengesellschaft zumindest immer zweier Gesellschafter.

Je nachdem, ob es sich um eine OG oder eine KG handelt, ist einer oder sind alle Übergeber persönlich für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftbar. Auch hier muss deshalb darauf geachtet werden, dass die weichende Generation von allfälligen Haftungen befreit wird. Sind Liegenschaften vorhanden, kann die

Übergabe ebenfalls Grunderwerbsteuer auslösen. Übernimmt nur ein Kind die Geschäftsanteile der Eltern, muss mit der Übernahme eine Umgründung des Unternehmens stattfinden. Vor der Entscheidung für ein Einzelunternehmen oder eine Kapitalgesellschaft müssen steuerliche und haftungsrechtliche Fragen genau abgeklärt werden.

Einzelunternehmen

Die Übergabe eines Einzelunternehmens erfolgt oft in Form einer Schenkung. Parallel dazu erfolgt oft eine Umgründung des Unternehmens. Das Umgründungssteuergesetz sieht dafür recht günstige Lösungen vor.

Bei der Übernahme eines Einzelunternehmens müssen alle Wirtschaftsgüter einzeln übernommen werden, Liegenschaften, aber auch Autos, Maschinen und dergleichen müssen also mit einem eigenem Vertrag übertragen werden. Bankkonten, Versicherungsverträge, Lieferverträge oder sonstige Dauerschuldverhältnisse sind ebenfalls umzuschreiben. Bei der Einzelrechtsnachfolge ist das Haftungsrisiko für den Übernehmer wesentlich größer als beim Share Deal. Sowohl nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch als auch nach dem Unternehmensgesetzbuch haftet der Übernehmer für die Verbindlichkeiten, die der Übergeber gehabt hat. Teilweise kann man die Haftung für derartige Verbindlichkeiten ausschließen. Voraussetzung dafür ist aber, dass dies auch entsprechend publiziert und den Gläubigern zur Kenntnis gebracht wird. Diesbezüglich gibt es genaue Vorgaben, welche exakt eingehalten werden müssen. Andernfalls kann dies für den Übernehmer katastrophale Folgen haben.

Bei Familienunternehmen ist die Frage, wie die Übergeber künftig abgesichert werden, ein zentraler Punkt. Dies kann mit Renten geschehen, aber auch indem der Übergeber zum Beispiel weiterhin Fruchtgenussrechte an einem Teil der Geschäftsanteile oder an Gebäuden,



Der letzte Wille sollte die Wünsche des Verstorbenen exakt widerspiegeln. Deshalb gibt es für Testamente strenge Formbestimmungen, die auf Punkt und Beistrich eingehalten werden müssen.

Dr. Petra Piccolruaz



die an das Unternehmen vermietet werden, zurückbehält. In Verbindung mit Ausschüttungsgarantien kann man die Übergeber auch mit Minderheitsanteilen am Unternehmen absichern. Selbstverständlich ist es auch möglich, verschiedene Absicherungen zu kombinieren.

Eine Übergabe geht allerdings nicht von heute auf morgen. Man sollte für den gesamten Prozess auf jeden Fall ein bis zwei Jahre einplanen. Es empfiehlt sich, rechtzeitig mit der Planung und Gesprächen innerhalb der Familie zu beginnen, damit auch Alternativen möglich sind. ■

■ Achtung bei langen Testamenten

Fremdhändige Testamente unterliegen strengen Formvorschriften. Damit will der Gesetzgeber sicherstellen, dass der „letzte Wille“ tatsächlich den Willen des Verstorbenen und nicht den des Verfassers des Testaments widerspiegelt. Zwei Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs (2 Ob 143/19x sowie 2 Ob 145/19s) haben in dieser Hinsicht zu Verunsicherung geführt: Im einen Fall hatte der Erblasser während eines Krankenhausaufenthaltes ein maschinell geschriebenes, aus zwei losen Blättern bestehendes Testament verfasst.

Im anderen Gerichtsverfahren ging es um ein fremdhändiges Testament, das aus zwei losen, in den Fußzeilen allerding mit Seitenzahlen versehenen Blättern bestand. Auf dem ersten Blatt waren die Vorder- und die Rückseite beschrieben, auf dem zweiten Blatt Ort und Datum festgehalten sowie ein handschriftlicher, unterschriebener Vermerk des Erblassers, dass dies sein Testament sei. Drei Zeugen haben dies mit ihrer Unterschrift bestätigt.

Beide Testamente wurden vom Obersten Gerichtshof für ungültig erklärt. Die Richter wiesen darauf hin, dass es bei einem Testament sowohl auf die äußere wie auch auf die innere Urkundeneinheit ankomme.

Die äußere Urkundeneinheit ist dann gegeben, wenn die einzelnen Blätter so fest miteinander verbunden sind, dass die Verbindung nur durch Zerstörung oder Beschädigung der Urkunde gelöst werden kann. Die Verbindung muss bereits zum Zeitpunkt der Unterschrift des Erblassers und der Zeugen vorhanden sein (durch Binden, Kleben oder Zusammennähen der Urkundenteile). Es reicht nicht aus, die Blätter mittels Büroklammer zusammenzuhalten oder gemeinsam in einem Kuvert aufzubewahren. Für die innere Urkundeneinheit ist ►



©Envato Elements/seventyfourimages

Wer ist denn nun tatsächlich der Eigentümer einer Firma oder einer Stiftung? Seit Beginn dieses Jahres kann jedermann Einblick erhalten.

Klarheit über wirtschaftliche Eigentümer

Seit Inkrafttreten des Wirtschaftliche Eigentümer Registriergesetzes (WiEReG) im Jahr 2018 sind Gesellschaften, Stiftungen und andere Rechtsträger verpflichtet, ihre wirtschaftlichen Eigentümer über das Unternehmerserviceportal an die Bundesanstalt Statistik Österreich (welche hier für das Bundesministerium für Finanzen tätig wird) zu melden.

Wenn nicht nur natürliche Personen an einem Rechtsträger - wie zum Beispiel einer GmbH, einer AG oder einer Privatstiftung - beteiligt sind, muss der Geschäftsführer oder ein anderes zuständiges Organ die tatsächlichen Eigentümer (natürliche Person) innerhalb von vier Wochen nach der Eintragung oder einer Änderung der Gesellschafterstruktur bekanntgeben. Auch Treuhandschaften müssen offengelegt und die tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer benannt werden. Dies können auch Parteienvertreter wie Rechtsanwälte, Notare oder Wirtschaftstreuhänder erledigen.

Bleibt die fristgerechte Meldung aus, kann dies zu hohen Geldstrafen führen. Bei fahrlässigem Handeln sieht der Gesetzgeber Bußgelder von bis zu 100.000 Euro vor. Eine vorsätzliche Unterlassung wird sogar mit Strafen von bis zu 200.000 Euro sanktioniert. Die Angaben müssen zudem jedes Jahr überprüft werden. Auch wer dieser Pflicht nicht nachkommt, riskiert empfindliche Strafen.

Völlige Transparenz

Die im Register angeführten Daten sind seit 2020 für jedermann zugänglich. Der Zugang ist gebührenpflichtig über die Webseite des Bundesministeriums für Finanzen möglich. Im Sinne der totalen Transparenz sind somit alle Informationen über sämtliche Treuhandschaften, Begünstigte von Privatstiftungen sowie die natürlichen Personen, die hinter einer Gesellschaft stehen, für jedermann offengelegt. ■



Ausschluss eines Gesellschafters

es erforderlich, dass sich der eigentliche textliche Inhalt des Testaments über die losen Blätter erstreckt und der Erblasser auf den losen Blättern einen von ihm unterfertigten Vermerk anbringt, der auf seine letztwillige Verfügung eindeutig Bezug nimmt.

Angesichts dieser strengen Judikatur können wir ihnen nur empfehlen, bereits bestehende Testamente, die länger als eine Seite sind, nachträglich nochmals auf ihre Formgültigkeit überprüfen zu lassen. ■

Manchmal geht es nicht anders, man muss einen Minderheitsgesellschaftler gegen seinen Willen loswerden, wenn er hartnäckig wichtige Entscheidungen zum Wohle des Unternehmens blockiert. Der Gesetzgeber sieht dafür entsprechende Wege vor.

Mag. Patrick Piccolruaz



Wenn Sie unseren Newsletter „Paragraphen & Mehr“ nicht mehr erhalten wollen, können Sie sich jederzeit per E-Mail an office@pm-anwaelte.at abmelden.

Wenn in einer Kapitalgesellschaft Unfrieden herrscht, ist der Ausschluss eines Minderheitsgesellschafters ein probates Mittel, damit wieder Ruhe einkehrt. Die rechtliche Basis liefert das Gesellschafterausschlussgesetz.

Der Ausschluss eines Minderheitsgesellschafters aus einer GmbH oder Aktiengesellschaft ist schon seit vielen Jahren möglich - nicht nur bei großen oder bei börsennotierten Unternehmen, sondern auch bei „normalen“ GmbHs. In der Praxis greifen aber nur wenige zu diesem Mittel - teilweise, weil diese Möglichkeit bei den kleinen und mittelständischen Unternehmen zu wenig bekannt ist. Grundsätzlich ist in einer Kapitalgesellschaft (AG oder GmbH) der Ausschluss eines Gesellschafters dann möglich, wenn ein Hauptgesellschafter Anteile im Ausmaß von mindestens 90 Prozent hält.

Generalversammlung entscheidet

Dieser muss die 90 Prozent nicht persönlich innehaben, es können auch Anteile von „verbundenen Unternehmen“ (die zu hundert Prozent ihm gehören) in diese 90 Prozent eingerechnet werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass eine solche Verbindung nur möglich und zulässig ist, wenn sie im gesamten letzten Jahr vor der Beschlussfassung über den Gesellschafterausschluss durchgehend bestanden hat. Gibt es mehrere Gesellschafter, besteht natürlich auch die Möglichkeit, die Geschäftsanteile für die Dauer dieses Verfahrens in einer Hand zu vereinigen und nach Ausschluss des unerwünschten Gesellschafters dann wieder aufzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung. Der Beschluss

kommt mit der Mehrheit des Hauptgesellschafters zustande. Die Motive des Hauptgesellschafters spielen für die Rechtswirksamkeit keine Rolle. Eine Anfechtung dieses Beschlusses ist daher, abgesehen von formalen Mängeln, sehr selten möglich. Der Hauptgesellschafter muss vor der Beschlussfassung über den Gesellschafterausschluss die bereits festgelegte Barabfindung, treuhändig bei einem Notar hinterlegen.

Barabfindung

Die Höhe der Barabfindung wird von einem vom Gericht bestellten Wirtschaftstreuhänder festgelegt. Es müssen immer alle Minderheitengesellschafter (also alle, die weniger als zehn Prozent der Anteile halten) ausbezahlt werden. Es ist also nicht möglich, nur einen einzelnen (allenfalls lästigen) Gesellschafter auszuschließen.

Die Minderheitengesellschafter können den Wert der Barabfindung durch das zuständige Firmenbuchgericht und in weiterer Folge durch Gutachten nochmals überprüfen lassen. Im Gesellschaftsvertrag können für einen solchen Fall aber auch andere Regelungen getroffen werden. Es ist beispielsweise durchaus möglich, den Ausschluss eines Gesellschafters gänzlich zu verbieten oder ein höheres Beteiligungserfordernis (mehr als 90 Prozent) festzulegen. Bei Vertragsabschluss wird meistens nicht daran gedacht, dass sich die Anteile später durch teilweisen Verkauf oder auf dem Erbweg so ändern können, dass ein Gesellschafter plötzlich weniger als zehn Prozent der Anteile besitzt. Dies erklärt wohl, warum in dieser Hinsicht nur sehr selten Vorkehrungen getroffen werden. ■